



## Merkblatt Aufnahme von Behördenmitgliedern

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Behördenmitglieder für die Aufnahme in die Pensionskasse erfüllen müssen.

<b>Wer wird automatisch in die Pensionskasse aufgenommen?</b>	Von Gesetzes wegen werden alle Angestellten in die Pensionskasse aufgenommen, welche einen Jahreslohn erzielen, der höher als 75 % der maximalen Altersrente der AHV ist (maximale Altersrente Stand 2018 Fr. 28'200.--). Bei Personen, welche für weniger als ein Jahr angestellt werden, wird der Lohn auf ein Jahr umgerechnet. Wer also für ein halbes Jahr angestellt wird und in diesem halben Jahr Fr. 20'000.-- verdient, wird in die Pensionskasse aufgenommen. Der Lohn wird auf ein Jahr umgerechnet (Fr. 40'000.--).
<b>Welche Bestandteile der Behördenentschädigung sind zu berücksichtigen?</b>	Die Behördenentschädigungen bestehen meist aus einer Pauschale, Sitzungsgeldern und Spesenersatz. Die Pauschale und die Sitzungsgelder haben Lohncharakter und sind bei der Abklärung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen. Spesenersatz, auch wenn er pauschal abgegolten wird, hat keinen Lohncharakter und ist nicht zu berücksichtigen. <b>Grundsätzlich gilt als anrechenbarer Lohn bei der Pensionskasse der Bestandteil der Entschädigung, der AHV-pflichtig ist.</b>
<b>Gibt es Ausnahmen zu den Aufnahmekriterien?</b>	Auch wer genügend Lohn für die Aufnahme in die Pensionskasse erzielt, wird nicht in die Pensionskasse aufgenommen: a) wenn die Anstellung für höchstens drei Monate erfolgt, b) er/sie beim Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausübt <b>und</b> im Hauptamt obligatorisch versichert <b>oder</b> selbständig erwerbstätig ist. c) er/sie im Sinne der eidgenössischen IV vollinvalid ist.
<b>Welcher Beschäftigungsgrad entspricht noch einer Nebenbeschäftigung?</b>	Eine Beschäftigung bis zu einem Pensum von ca. 30% wird als Nebenbeschäftigung bezeichnet.
<b>Gibt es Besonderheiten für Behördenmitglieder, die schon für eine andere Tätigkeit bei der Pensionskasse versichert sind?</b>	Behördenmitglieder, die bereits für andere Beschäftigungen bei der Pensionskasse versichert sind, aber zur Zeit der Aufnahme der Behördentätigkeit einen Beschäftigungsgrad von <b>weniger</b> als 100% aufweisen, können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auch bei tieferer AHV-pflichtiger Behördenentschädigung als Stand 2018 Fr. 21'150.-- angemeldet werden.

<p><b>Wie sieht eine typische Konstellation aus, die zur Versicherung eines Behördenmitgliedes bei der Pensionskasse führt?</b></p>	<p>Versichert sind Behördenmitglieder, die ein AHV-pflichtiges Einkommen von mehr als Fr. 21'150.-- aus der Behördentätigkeit beziehen und</p> <p>a) keiner beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen (z.B. Hausfrauen/Mütter, Arbeitslose, vorzeitig Pensionierte, die jünger als Alter 64/65 sind, etc.).</p> <p>oder</p> <p>b) neben der Behördentätigkeit nur einem Nebenerwerb nachgehen, der weniger als Fr. 21'150.-- AHV-pflichtiges Einkommen einbringt und nicht in der 2. Säule versichert ist.</p>
<p><b>Kann durch eine Behördentätigkeit der bei der Pensionskasse versicherte Beschäftigungsgrad 100% übersteigen?</b></p>	<p>Ein Behördenmitglied, das bereits einen Beschäftigungsgrad von 100% bei der Pensionskasse versichert hat, kann die Behördentätigkeit nicht zusätzlich versichern.</p>
<p><b>Ist die Versicherung von Behördenmitgliedern freiwillig?</b></p>	<p>Die Versicherung von Behördenmitgliedern ist nicht freiwillig, wenn die Bedingungen für die Aufnahme in die Pensionskasse erfüllt sind. Ein Behördenmitglied, das aus der Behördentätigkeit eine AHV-pflichtige Entschädigung von mehr als Fr. 21'150.-- erzielt und keinen Haupterwerb hat, weder selbstständig noch unselbstständig, <b>muss</b> in der Pensionskasse versichert werden.</p>
<p><b>Wird vom anrechenbaren Lohn der volle Koordinationsabzug abgezogen?</b></p>	<p>Der Pensionskasse ist der Beschäftigungsgrad mitzuteilen. Der Koordinationsabzug wird anteilmässig zum Beschäftigungsgrad reduziert. Der Arbeitgeber muss sich somit mit der Frage auseinandersetzen, um welche Pensen es sich bei diesen Tätigkeiten handelt.</p>
<p><b>Was ist bei Selbständigerwerbenden im Nebenerwerb, die bei der Pensionskasse angemeldet werden, zu beachten?</b></p>	<p>Selbständigerwerbende, die sich bisher der 2. Säule nicht unterstellt und in der Säule 3a jährlich 20% des Erwerbseinkommens, max. Fr. 33'840.-- steuerbefreit einbezahlt hatten, können mit der Anmeldung bei der Pensionskasse nur noch die kleine Säule 3a, d.h. jährlich Fr. 6'768.--, einbezahlen und beim steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.</p>
<p><b>Pensionskasse der Stadt Dübendorf</b>  c/o KESSLER  <b>VORSORGE AG</b>  Postfach  <b>8032 Zürich</b>  Tel. 044 387 89 02  Monica Baumann</p> <p>Tel. 044 801 67 38  Ariane Peretti  www.duebendorf.ch</p> <p>E-mail:  <a href="mailto:ariane.peretti@duebendorf.ch">ariane.peretti@duebendorf.ch</a>  <a href="mailto:pk-duebendorf@kessler.ch">pk-duebendorf@kessler.ch</a></p>	<p><b>Merkblätter der Pensionskasse der Stadt Dübendorf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alterspensionierung</li> <li>- Aufnahme in die Pensionskasse</li> <li>- Aufnahme von Behördenmitgliedern</li> <li>- Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen</li> <li>- Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz</li> <li>- Freiwillige Einlagen</li> <li>- Freizügigkeitsleistung</li> <li>- Partnerrente</li> <li>- Scheidungsfall</li> <li>- Todesfallkapital</li> <li>- Unbezahlter Urlaub</li> </ul> <p><b>Wohneigentumsförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt</li> <li>- Verpfändung von Leistungen, Merkblatt</li> </ul> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldung Kapitalbezug</li> <li>- Antrag Partnerrente (Musterbrief)</li> <li>- Verpfändung Wohneigentum</li> <li>- Vorbezug Wohneigentum</li> <li>- Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug</li> </ul>